

Recht vnd Billigkeit zustraffen, vnd zuweren macht haben sol / Allein mit Peinelichen sachen / vnd Halsgerichten, oder was sich zur Peineligkeit zeuget, Wollen Wir das Hospital, oder seine Vorwalter vnbeladen, vnd Vns dieselbigen Peinelichen thaten, als dem Landes - Fürsten vorbehalten haben: Was sich aber Spenne vnd zwitracht der Jrrunge / von Zinsern, Erbgelde vnd anderen Einkomen des Hospitals begeben wird, Solches alles vnd jedes sollen Wir oder Vnsere Rätthe, mit Vnserem wissen, als des Landes Fürst zurichten macht haben, Wie Vns auch solchs aus Krafft vnser Fürstlichen Oberkeit gebüret vnd zu-stehet.“

Das Siegel, welches das Königliche große Hospital führte, war demselben durch den Herzog Albrecht im Fundationsprivileg verliehen worden: „Wir begaben auch hiemit aus Fürstlicher Gewalt vnd Oberkeit / solch New Hospital / mit einem Sigil / Als nemlich Zwo auffgerichte Hende / Also das die Eine das Almosen reicht vnd giebt / vnd die ander solchs empfehet / Vnd vmb das Sigil / sol in der Runde geschrieben stehen / der Spruch Esa am 58. FRANGE. ESURIENTI PANEM TUUM.“

#### 4. Die Jurisdiction der Academie.<sup>1)</sup>

Sie basirt auf dem Hauptprivilegium d. d. Königsberg, den 18. April 1557 und ist seitdem durch mehrfache Verordnungen erweitert worden. Ihr waren unterworfen die immatriculirten Studenten, die Professoren und Doctoren, deren Frauen, Wittwen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder und das Gesinde, die academischen Bedienten und die übrigen Universitätsverwandten, insbesondere die Buchdrucker, Buchführer,<sup>1)</sup> Apotheker und Chirurgen. Desgleichen standen die Prediger und Schulbedienten von Königsberg, sofern sie der besonderen Gerichtsbarkeit nicht

---

1) Arnoldts Historie der Königsbergischen Universität I. S. 93—107 und Beyl. Num. 29 sq. II. S. 66 Grube: C. C. Pr. I. No. LXXXVIII. sq. Grube: Proc. for. p. 73—79. v. Sahme. Einl. zur Preuss. Rechts-Gelahrtheit S. 518. 519.